

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: „Verein für Petersdorf“.

Der Sitz ist in Bad Saarow, OT Petersdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens im Ortsteil Petersdorf.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung bei unterschiedlichen öffentlichen Veranstaltungen und Aktivitäten aller Art durch die Mitglieder des Vereins unter Einbeziehung aller Einwohner und Gäste.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt auf schriftlichen Antrag zum Monatsende.

Bei groben Verstößen gegen die Satzung, kann das Mitglied durch die Mitgliederversammlung (Mehrheitsbeschluss) ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf die Rückgabe leihweise überlassener Gegenstände.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf 10,00 Euro / Jahr festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Voraus zu begleichen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im 1. Halbjahr eines Vereinsjahres lädt der Vorstand schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr. Der Kassenwart gibt der Mitgliederversammlung einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins. Die Versammlung beschließt im Anschluss an den Bericht über dessen Genehmigung und über die Entlastung des Vorstandes. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird nach jeder Sitzung vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand, Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

Der Vereinsvorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der gewählte Vorstand ist berechtigt, die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher/finanzieller Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit den vorhandenen Vereinsvermögen haften, jegliche persönliche Haftung aus der Mitgliedschaft, soweit rechtlich zulässig, grundsätzlich ausgeschlossen ist. Weiterhin übernimmt der Verein keine Haftung für seine Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von 150,00 € wird der Verein durch mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

Der Vereinsvorstand wird für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Dessen Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsaufgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an das Amt Scharmützelsee zur Verwendung für die Kita „Bergzwerge“ in Petersdorf.